

Zuständiges Sachgebiet Sachgebiet 22 – Sicherheit und Ordnung	Ortsrechtsammlung Nr. OS 3.02
Kurzbezeichnung Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ritterhude	
Verkündung Im Internet bereitgestellt am 12.02.2019	Gültig ab 08.02.2019

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Ritterhude

Aufgrund des § 5 NKomVG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) und der §§ 1 und 2 NBrandSchG vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ritterhude in seiner Sitzung am 07.02.2019 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Ritterhude, Ihlpohl, Lesumstotel/Werschenrege, Platjenwerbe und Stendorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Sie erfüllen die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister Freiwilliger Feuerwehren“ zu beachten. Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister leitet die Ortsfeuerwehr. Sie sind im Dienst Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister Freiwilliger Feuerwehren" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt nach Maßgabe der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung-FwVO-)aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und deren Vertreterinnen und Vertreter der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können Führungskräfte abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der

Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 - Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung der Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando im einzelnen folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und der technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- e) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarmplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) Der Gemeindebrandmeisterin als Leiterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiter
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern
- c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin als Beisitzer oder Beisitzerin kraft Amtes
- d) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der Gemeindefunkobfrau oder Gemeindefunkobmann sowie der Gemeindeatemschutzwartin oder dem Gemeindeatemschutzwart als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Stimmberechtigt sind die unter Abs. 2 a, b und c genannten Mitglieder des Gemeindekommandos. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Abs. 2 Bst. d werden auf Vorschlag der in Abs. 2 a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere nicht stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister hat das Gemeindekommando einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Kommandos gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird in Personalangelegenheiten und wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung der Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- und Übernahme eines Mitglieds in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitglieds (§18).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin als Leiterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiter
 - b) der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, den Führerinnen oder Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§4), in den Ortsfeuerwehren mit einer Jugend- oder Kinderabteilung der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart und der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart sowie der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter als Beisitzerin oder Beisitzer kraft Amtes
 - c) der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer

Stimmberechtigt sind die unter a) und b) genannten Mitglieder des Ortskommandos. Die Beisitzerinnen oder Beisitzer werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag des Ortskommandos für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat das Ortskommando einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7 – Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, soweit dafür nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig ist. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht)
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung und
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4.) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied. In Versammlungen, in denen über Vorschläge für das Amt der Ortsbrandmeisterin/ des Ortsbrandmeisters sowie der jeweiligen Stellvertretung abgestimmt wird, haben Doppelmitglieder kein Stimmrecht (§ 20 Abs. 6 NBrandSchG). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird in Personalangelegenheiten und wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs.5 + 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister, Stellvertreterin oder Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern oder Bewerberinnen im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 + 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern

oder Bewerberinnen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, kann am gleichen Tage eine neue Abstimmung durchgeführt werden. Führt auch diese zu keinem Ergebnis, wird die Wahl vertagt. Innerhalb von vier Wochen ist eine neue Versammlung einzuberufen, bei der das Verfahren erneut durchgeführt wird. Bei dieser erneuten Abstimmung entscheidet dann nach dem zweiten Abstimmungsgang der Stichwahl das Los.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann als Vollmitglied angehören, wer Einwohnerin oder Einwohner der Gemeinde ist oder für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht, für den Einsatzdienst persönlich und gesundheitlich geeignet ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahme gesuche sind an die zuständige Ortsbrandmeisterin oder an den zuständigen Ortsbrandmeister zu richten. Der Bewerber oder die Bewerberin hat der Gemeinde ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand vorzulegen; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde nicht generell darauf verzichtet hat.
- (4) Der aufgenommene Bewerber wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen oder Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes. Bei der endgültigen Aufnahme hat das neue Mitglied folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach dem Wohnsitz des Antragstellers. Auf Antrag eines Ortskommandos kann das Gemeindekommando die Versetzung eines Mitgliedes in eine andere Ortsfeuerwehr beschließen. Eine solche Versetzung ist insbesondere dann zulässig, wenn hierfür dienstliche Belange und/ oder Gesichtspunkte der Aufrechterhaltung der

Einsatzbereitschaft einer Ortsfeuerwehr sprechen. Vor einer Versetzung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über die Versetzung entscheidet abschließend die Gemeinde. Die Gemeinde kann diese Entscheidung im Einzelfall oder allgemein auf das Gemeindekommando übertragen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie ihren aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können. Ein Mitglied der Einsatzabteilung kann, wenn die Freiwillige Feuerwehr eine Altersabteilung hat, ab dem Tag der Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übertreten.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11 Mitglieder der Jugendfeuerwehr

Jugendliche aus der Gemeinde im Alter von 10 - 18 Jahren können Mitglieder der Jugendfeuerwehr werden, wenn sie die gesundheitliche Eignung nachweisen können und die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. In den einzelnen Ortswehren können mit Zustimmung des Gemeindekommandos Jugendfeuerwehren eingerichtet werden.

Auf die Satzung der Jugendfeuerwehr wird verwiesen.

§ 12 Mitglieder der Kinderfeuerwehr

Kinder aus der Gemeinde im Alter von 6 – 10 Jahren können Mitglied der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt. In den einzelnen Ortswehren können mit Zustimmung des Gemeindekommandos Kinderfeuerwehren eingerichtet werden.

Auf die Satzung der Kinderfeuerwehr wird verwiesen.

§ 13 - Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und bzw. oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 14 - Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ernannt werden.

§ 15 - Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz bzw. am Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder in der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gem. § 323 c des Strafgesetzbuches obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugend- und Kinderfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugend- und Kinderfeuerwehr gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Die Mitglieder, die den Feuerwehrdienst verrichten, sind gegen Unfall im Feuerwehrdienst nach den gesetzlichen Bestimmungen versichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister und die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Abs. 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 - Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Vorschriften der FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines nächst höheren Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "1.Hauptfeuerwehrmann/ 1. Hauptfeuerwehrfrau" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen vom Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" an aufwärts vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin oder Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 18 - Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
 - e) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendfeuerwehr darüber hinaus:
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit Ablauf des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus, wenn sie das 12. Lebensjahr vollenden.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; die Austrittserklärung ist der Ortsfeuerwehr gegenüber einen Monat vorher schriftlich abzugeben.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit (Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b) ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

1. wiederholt unentschuldigt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Anweisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (7) Unter den Voraussetzungen des Abs. 6 kann die Gemeinde ein Mitglied ausschließen. Vorher ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein Ausschluss kann im Übrigen auch durch Beschluss des Ortskommandos bei der Gemeinde angeregt werden. Auch insoweit ist dem betroffenen Mitglied vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung ist in jedem Fall durch die Gemeinde zu erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugend- oder Kinderfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Satzung vom 13.12.2012 tritt am gleichen Tag außer Kraft.